

Wien, 22. November 2024

Rundschreiben zum Jahresende 2024

Sehr geehrte Klientin!
Sehr geehrter Klient!

Wir möchten unser Rundschreiben zum Jahresende dazu nutzen, Ihnen einen aktuellen Überblick zu geben. Gerne stehen wir für Rückfragen und individuelle Beratung zur Verfügung.

Kilometergeld und Fahrtenbücher

Mit 1.1.2025 werden die Kilometergelder auf einheitlich EUR 0,50 pro Kilometer für PKW, Motorräder und Fahrräder angepasst.

Werden statt den pauschalen Kilometergeldern die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, muss der betriebliche Anteil dokumentiert werden und kann dies nur unter Nachweis eines lückenlos und täglich geführten Fahrtenbuches erfolgen. Die Anforderungen an Fahrtenbücher werden stetig strenger. Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Datum mit Uhrzeit bei Abfahrt und Ankunft,
- Gesamtkilometerstand bei Abfahrt und Ankunft (regelmäßige Finanzamtsmeldung durch Werkstätten),
- Anzahl der betrieblich und privat zurückgelegten Tageskilometer,
- Genauer Ausgangs- und Zielpunkt unter Angabe der Adresse,
- Hinfahrt und Rückfahrt muss getrennt angeführt werden,
- Zweck der betrieblichen Fahrt,
- kein Excel Fahrtenbuch.

Bei Dienstnehmern, die einen Firmen-PKW unentgeltlich für private Zwecke nutzen, muss ein Sachbezug über die Lohnverrechnung angesetzt werden (Ausnahme: reine Elektroautos). In diesem Fall ist kein Fahrtenbuch zu führen. Wenn der Dienstnehmer weniger als 6.000 Kilometer im Jahr privat fährt, ist es

möglich, die Begünstigung des **halben Sachbezuges** in Anspruch zu nehmen. Dafür ist allerdings die Führung eines „perfekten“ Fahrtenbuches notwendig.

Neuerungen bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung

Ab 1.1.2025 wird die Umsatzgrenze auf EUR 55.000,00 brutto angehoben. Maßgeblich für die Berechnung dieser Grenze ist hier der Leistungszeitraum. Es kann also lohnend sein, Leistungen erst im nächsten Jahr zu erbringen. Lediglich den Zahlungseingang für eine Leistung zu verschieben, nützt nichts.

Wird diese Grenze unterjährig um mehr als 10% überschritten (EUR 60.500,00), gilt die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Im Gegensatz zu früher bleiben alle zuvor getätigten Umsätze steuerbefreit. Es kommt somit zu keiner rückwirkenden Steuerpflicht für vergangene Umsätze.

Falls Sie in der Vergangenheit aus der Kleinunternehmerregelung herausoptiert sind und Umsatzsteuer verrechnet haben, kann dies nach Ablauf von fünf Jahren widerrufen werden. Soll der Widerruf ab dem Jahr 2025 gelten, muss dieser zwingend im Jänner 2025 erfolgen. In diesem Fall ersuchen wir um fristgerechte Kontaktaufnahme mit uns.

Weiters wurde eine EU-Kleinunternehmerregelung eingeführt. Nunmehr ist es möglich, in mehreren EU-Ländern gleichzeitig die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist die Beantragung einer UID-Nummer, die auf „EX“ endet, notwendig.

Meldefristen für die Buchhaltung

Abweichend zur Meldefrist für die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung (15. des zweitfolgenden Monats), haben diverse unionsrechtliche Meldungen bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Damit wir die Meldungen fristgerecht durchführen können, ersuchen wir um Übermittlung der Unterlagen bis spätestens 15. des Folgemonats.

Neue Tarifstufen ab 1.1.2025

Im Rahmen des Teuerungsentlastungspaketes wurde eine automatische Inflationsanpassung verschiedener Tarife beschlossen (Stichwort „kalte Progression“). Auch 2025 werden die Tarifstufen auf Basis dieser Regelung angepasst und um 3,83 % erhöht.

Einkommen 2025		Grenz- steuersatz
über	bis	
0	13.308	0%
13.308	21.617	20%
21.617	35.836	30%
35.836	69.166	40%
69.166	103.072	48%
103.072	1.000.000	50%
darüber		55%

Wichtiges zum Jahresende 2024

- **Investitionsfreibetrag gemäß und Öko-Zuschlag**

Zusätzlich zum Gewinnfreibetrag steht bei betrieblichen Einkünften ein Investitionsfreibetrag iHv 10% bzw. 15% (Bereich Ökologisierung) zur Verfügung. Begünstigt sind Investitionen in neues, abnutzbares Anlagevermögen. Für diese Investitionen darf neben der Abschreibung eine zusätzliche, fiktive Betriebsausgabe angesetzt werden.

Ausgenommen von dieser Begünstigung sind unter anderem:

- Gebäude
- PKW mit CO₂ Ausstoß
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskoten bis EUR 1.000,00)
- Wertpapiere
- Wirtschaftsgüter, die für den Gewinnfreibetrag verwendet wurden

Diese Begünstigung steht im Gegensatz zum Gewinnfreibetrag auch Kapitalgesellschaften zu. Weitere Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren hat.

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kann ebenfalls für die Jahre 2024 und 2025 ein Öko-Zuschlag in Höhe von 15% für thermisch-energetische Sanierungen (zB Wärmedämmung, Austausch von Fenstern, Ersatz eines fossilen Heizungssystems...) geltend gemacht werden.

- **Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG**

Dieser ist anwendbar für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb und Land-und Forstwirtschaft) – nicht jedoch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Er beträgt 15% bzw 13% des vorläufigen Gewinns und wird ab einem Gewinn von EUR 178.000,00 reduziert. Um den Gewinnfreibetrag zu erlangen, müssen Investitionen getätigt werden. Für die ersten EUR 33.000,00 des Gewinns besteht kein „Investitionserfordernis“.

Daher zum Beispiel:

Vorläufiger Gewinn	EUR 75.000,00
Davon beträgt der mögliche Freibetrag	EUR 10.410,00
Investitionserfordernis besteht nur für (EUR 75.000,00 minus EUR 33.000,00 davon 13%)	EUR 5.460,00

Diese Investitionen könnten neue „körperliche“ Wirtschaftsgüter (außer PKWs) oder **bestimmte Wertpapiere** sein. Ab dem Jahr 2024 ist es wieder möglich neben den üblichen Bankprodukten direkt ein Produkt der Republik Österreich zu erwerben: <https://www.bundesschatz.at>

In Hinblick auf den neu geschaffenen Investitionsfreibetrag (siehe oben) empfiehlt es sich, ausschließlich in Wertpapiere zu investieren und für neu angeschaffte körperliche Wirtschaftsgüter den Investitionsfreibetrag zu nutzen. Es muss eine Behaltfrist von 4 Jahren (nach Kalendertagen gerechnet) eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wertpapiere bereits am 31.12. am Depotauszug ausgewiesen sein müssen.

Bei einer Betriebsausgabenpauschalierung ist nur der Abzug des Grundfreibetrages in Höhe von EUR 4.950,00 zulässig (= 15% von EUR 33.000,00). Zusätzliche Investitionen sind hier nicht erforderlich.

- Die **Belegsammlung** für 2017 darf am 1.1.2025 vernichtet werden. Davon bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:
 - Alle Unterlagen in Zusammenhang mit Liegenschaften (Anschaffungen und Investitionen) sind ewig aufzubewahren.
 - Unterlagen für laufende Verfahren sind jedenfalls auf Verfahrensdauer aufzubewahren.
 - Achtung: Wenn Förderungen im Rahmen der Corona Krise in Anspruch genommen wurden, gilt die 7 Jahres Frist nicht und es sind längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen (zB Kurzarbeit 10 Jahre).
- Die Einreichfrist für die **Arbeitnehmerveranlagung** (Jahresausgleich) für 2019 endet am 31.12.2024.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** bis EUR 1.000,00 Anschaffungskosten sind sofort abzugsfähig.
- **Sachgeschenke** an Dienstnehmer (z.B. anlässlich einer Weihnachtsfeier) sind bis EUR 186,00 steuerfrei und SV-frei. Die Kosten für **Betriebsfeiern** und **Betriebsausflüge** sind bis EUR 365,00 pro Jahr und Dienstnehmer steuer- und SV-frei. Diese Regelungen gelten auch für Teilzeitbeschäftigte. Für bestimmte Dienst- und Firmenjubiläen kann ein zusätzliches Sachgeschenk in Höhe von EUR 186,00 pro Mitarbeiter gewährt werden. Das Jobticket zählt nicht zu diesen Grenzen und kann zusätzlich gewährt werden.
- **Einzelunternehmer** können die Hälfte der angefallenen Kosten für ein Öffiticket (gilt auch für das Klimaticket) ohne Nachweis der betrieblichen Nutzung steuerlich geltend machen.
- **Einzelunternehmer**, die Ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus erbringen und keinen Anspruch auf ein steuerlich abzugsfähiges Arbeitszimmer haben, können ein sogenanntes Arbeitsplatzpauschale iHv EUR 300,00 bzw. in bestimmten Fällen EUR 1.200,00 in Abzug bringen.
- Bilanzierungspflichtige müssen zum Bilanzstichtag Vorräte und halbfertige Arbeiten „inventieren“. Bitte laden Sie das „Merkblatt Inventur“ von unserer Homepage herunter oder fordern Sie es bei uns an.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen den Gewinn beeinflussen (z.B. Akontierung der Sozialversicherungsbeiträge für das laufende Jahr und noch nicht nachbemessene Altjahre).
- Für im Jahr 2021 zu viel bezahlte Sozialversicherungsbeiträge (über der **Höchstbeitragsgrundlage**) kann noch bis 31.12.2024 ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.
- Die SV-Werte für 2025 betragen voraussichtlich:
Geringfügigkeitsgrenze EUR 551,10 p.m. (14x)
Höchstbeitragsgrundlage EUR 6.450,00 p.m. (14x)
 - Bitte beachten Sie auch die Zuverdienstgrenzen für die SVS-Pflichtversicherung. Die Grenze beträgt für 2025 EUR 6.613,20 **Gewinn** pro Jahr. Wird diese Grenze überschritten, kann bis acht Wochen nach Bescheiderlassung eine sogenannte Überschreitungserklärung abgegeben werden, um einen **Beitragszuschlag in Höhe von 9,3%** zu vermeiden.

- Inanspruchnahme **Kleinstunternehmerregelung** bei der SVS: Sollte die Ausnahme gewünscht werden, muss bis 31.12.2024 ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- Wenn Sie in der Vergangenheit auf die **Kleinunternehmerregelung** verzichtet und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt haben, besteht nach Ablauf von 5 Jahren die Möglichkeit, den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zu widerrufen. Dieser Widerruf muss für das Jahr 2025 bis 31. Jänner 2025 erfolgen.
- Wir rufen erneut in Erinnerung, dass für Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz über EUR 35.000,00 erzielt haben, neben der Zahlung auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung (UVA, Formular U30) besteht.
- Achtung bei Umsätzen innerhalb der EU: Hier ist immer eine zusammenfassende Meldung elektronisch über Finanzonline einzubringen (monatlich oder quartalsweise). Die Frist ist immer der Monatsletzte des nachfolgenden Monats.
- Beträgt Ihr Umsatz im Jahr 2024 über EUR 100.000,00 ist zu beachten, dass für das Jahr 2025 **monatliche** Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden müssen. Sollte Ihr Umsatz unter EUR 100.000,00 liegen, kann die Umsatzsteuervoranmeldung **quartalsweise** oder monatlich eingereicht werden.
- Sonderausgaben sollten noch rechtzeitig getätigt werden:
Der **Kirchenbeitrag** ist bis EUR 600,00 abzugsfähig.
Spenden für mildtätige Zwecke, Naturschutz, Tierheime und freiwillige Feuerwehren sind bis zu 10% des laufenden Einkommens abzugsfähig. Weiterhin sind Spenden für Forschung und Lehre abzugsfähig. Die spendenbegünstigten Organisationen sind auf der Homepage des Finanzministeriums abrufbar (www.bmf.gv.at).
Die getätigten Spenden bzw der Kirchenbeitrag werden dem Finanzamt automatisch mitgeteilt. Diese Mitteilung an das Finanzamt ist auch die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung. Für diese Meldung benötigt die jeweilige Organisation Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse.
- Wenn Sie im laufenden Jahr bereits Verluste aus Kapitalvermögen erzielt haben, kann es für Sie vorteilhaft sein, zum Jahresende Gewinne aus Kapitalvermögen zu realisieren und gegenzurechnen. Auch durch die Realisierung von Verlusten können unterjährige Gewinne verrechnet werden.
- Seit 1.1.2016 besteht die **Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht**. Am Ende eines jeden Monats ist ein Monatsbeleg zu erstellen. Außerdem ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest vierteljährlich auf einem elektronisch externen Medium (zB Cloud, externe Festplatte, etc.) unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist 7 Jahre aufzubewahren.

Zum Jahresende (am Tag des letzten Umsatzes bzw spätestens am 31.12.) **muss** ein Jahresschlussbeleg ausgedruckt, geprüft und abgelegt werden. Die Prüfung muss bis zum 15. Februar 2025 über die BMF-App und FinanzOnline erfolgen, gerne sind wir bei der Prüfung behilflich.

Erinnern wollen wir Sie auch daran, dass jeder Ausfall, der länger als 48 Stunden dauert, ebenfalls über Finanzonline zu melden ist. Die Meldung hat innerhalb von einer Woche ab Ausfall zu erfolgen. Funktioniert die Registrierkasse danach wieder ordnungsgemäß, ist die Wiederinbetriebnahme ebenfalls zu melden.

- Bei verspäteten Zahlungen setzt das Finanzamt folgende Zinssätze fest:

Wird ein Zahlungserleichterungsantrag vom Finanzamt genehmigt (Ratenzahlung bzw Stundung), verrechnet das Finanzamt aktuell 7,53 % Zinsen pa.

Nachzahlungen aus Jahressteuererklärungen können ab dem 1.10. des Folgejahres Anspruchszinsen beim Finanzamt auslösen. Diese betragen aktuell 5,03 % und werden erst festgesetzt, wenn sie den Gesamtbetrag von EUR 50,00 (Bagatellgrenze) überschreiten.

- **Forschungsprämie**

Für Aufwendungen bezüglich der Forschung und experimentellen Entwicklung kann eine Forschungsprämie von 14 % beantragt werden. Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Ab der Veranlagung 2023 kann zusätzlich ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden (EUR 45,00 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden).

- **Elektronische Zustellung**

Seit 01.01.2020 werden behördliche Schriftstücke an Unternehmen (Achtung gilt auch für Vermietung und Verpachtung) elektronisch zugestellt. Für Unternehmen ist diese Regelung grundsätzlich verpflichtend. (Ausnahmen: Kleinunternehmer iSd UStG bzw. Personen die keinen Zugang zum Internet haben). Die Zustellung erfolgt über das Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at).

Wenn Sie bereits eine ID Austria oder einen Zugang zu Finanzonline haben, können Sie sich mit diesen Zugangsdaten bereits direkt bei diesem Portal einloggen und ein Postfach eröffnen. Hierzu wird lediglich eine E-Mail-Adresse benötigt, an die in weiterer Folge die Verständigung über einen behördlichen Posteingang versendet wird.

Detaillierte Informationen unter: <https://www.usp.gv.at/laufender-betrieb/elektronische-zustellung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der HSP